

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 81, § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 3/74

Beschluß des BAG vom 19. August 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 3/74

3 Ta BV 22/73 Düsseldorf
(Köln)

IM NAMEN DES VOLKES!

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 19. August 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Dr. Lohauß beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. November 1973 - 3 Ta BV 22/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 24. August 1973 - 7 BV 39/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der früher bei der Antragsgegnerin beschäftigte Rechtsanwalt Dr. L leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG gewesen ist und deshalb der Antragsteller vor Einstellung des Dr. L hätte gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG gehört werden müssen. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats, gemäß § 101 BetrVG die Einstellung des juristischen Mitarbeiters Dr. L aufzuheben, stattgegeben. Es hat die Auffassung vertreten, Dr. L sei kein leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Antrag abgewiesen. Im Laufe des von dem antragstellenden Betriebsrat eingeleiteten Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, daß der beteiligte Rechtsanwalt Dr. L bei ihr ausgeschieden sei und infolgedessen kein Rechtsschutzinteresse für die Fortsetzung des Verfahrens mehr bestehe. Die Antragsgegnerin regt deshalb an, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären. Diesem Antrag hat sich der Antragsteller angeschlossen.

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. So liegt der Fall hier. Bei einer derartigen Sachlage ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG sowie Beschluß vom 4. Dezember 1974 - 1 ABR 48/73 -).

gez.: Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Hirschmann

Dr. Lohauß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS